

 **Bundesministerium**
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

**Jahresvorschau 2019
der Bundesministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
gemäß Artikel 23f Absatz 2 B-VG**

auf der Grundlage des
**Legislativ- und Arbeitsprogramms der
Europäischen Kommission für 2019 und
des rumänischen Arbeitsprogramms für das
1. Halbjahr 2019 sowie
des Achtzehnmonatsprogramms des
rumänischen, finnischen und kroatischen
Ratsvorsitzes**

Einleitung

Die vorliegende Vorschau basiert auf dem Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2019 (Dokument 13590/18 vom 25. Oktober 2018), den konkreten Planungen der rumänischen Ratspräsidentschaft sowie dem Achtzehnmonatsprogramm des Rates für den Zeitraum von Jänner 2019 bis Juni 2020 (Dokument 14518/18 vom 30. November 2018).

Im Bericht werden jene Initiativen vorgestellt, die, soweit derzeit bekannt, für das Berichtsjahr 2019 im Bereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz relevant sind.

A – Bereich Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

1. Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission (EK) 2019

Vor dem Hintergrund der zu Ende gehenden Legislaturperiode des Europäischen Parlaments (EP) ist der rasche Abschluss der Verhandlungen zu den bereits vorgelegten Legislativvorschlägen der Juncker Kommission prioritär. Darüber hinaus werden eine begrenzte Anzahl neuer Initiativen zur Bewältigung der verbleibenden Herausforderungen und mehrere Initiativen im Hinblick auf die künftige EU mit 27 Mitgliedstaaten von der Kommission angekündigt.

Relevante Initiativen im Kompetenzbereich des Ressorts

a) Initiativen unter Federführung des BMASGK, Bereich Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Neue Initiativen:

- Steigerung der **Effizienz der Rechtsetzung in der Sozialpolitik**: Ermittlung von Bereichen für eine verbesserte Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit (nicht legislativ, Q2 2019)

Vorrangige anhängige Vorschläge:

- Vorschlag für eine Verordnung über den **Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung** (EGF)
- Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung einer **Europäischen Arbeitsagentur** (ELA)
- Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch **Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit / 3. Tranche**
- Vorschlag für eine Richtlinie über **transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen** in der Europäischen Union

- Vorschlag für eine Richtlinie zur **Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige** und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates
- Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur **Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit** und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004

b) Initiativen, bei denen das BMASGK, Bereich Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, mitbetroffen ist

Neue Initiativen:

- Diskussionspapier „**Auf dem Weg zu einem nachhaltigen Europa bis 2030**, aufbauend auf den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung sowie dem Übereinkommen von Paris über den Klimawandel“ (nicht legislativ, Q4 2018)
- Mitteilung über den **Binnenmarkt** mit einer Bewertung der noch bestehenden Hindernisse und Optionen für Maßnahmen zur Beseitigung dieser Hindernisse (nicht legislativ, Q4 2018)

REFIT-Initiativen:

- Evaluierung der Richtlinie 2008/48/EG über **Verbraucherkreditverträge** und der Richtlinie 2002/56/EG über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen
- Bewertung der Richtlinie 2006/54/EG im Hinblick auf **gleiches Entgelt bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit**

Vorrangige anhängige Vorschläge:

Bereich EU Budget/Kohäsionspolitik

- Verordnung zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021-2027: Betroffenheit: **Europäischer Sozialfonds Plus** (inkl. Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen, Programm für Beschäftigung und soziale Innovation), **Binnenmarktprogramm** im Verbraucherbereich, **EU Werte Fonds** im Bereich Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft
- VO zur Aufstellung des Programms für das **Europäische Solidaritätskorps** und zur Aufhebung der [Verordnung über das Europäische Solidaritätskorps] und der Verordnung (EU) Nr. 375/2014

Bereich Binnenmarkt

- Dienstleistungspaket (Richtlinie über ein Notifizierungsverfahren; Richtlinie bzw. Verordnung zur Europäischen Dienstleistungskarte)

- Warenpaket (Verordnung zur Festlegung von Bestimmungen und Verfahren für die Konformität mit und die Durchsetzung von Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union für Produkte, Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind)
- Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG
- Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993, der Richtlinie 98/6/EG, der Richtlinie 2005/29/EG sowie der Richtlinie 2011/83/EU zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften

Bereich digitaler Binnenmarkt

- Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte
- Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren
- Verordnung über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation)

Bereich Transport

- Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und zur Festlegung spezifischer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor
- Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Mindestanforderungen in Bezug auf die maximalen täglichen und wöchentlichen Lenkzeiten, Mindestfahrtunterbrechungen sowie täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten

Bereich Justiz und Inneres, Grundrechte

- Paket zum Gesellschaftsrecht
- Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer umfassenden Qualifikation voraussetzenden Beschäftigung – „Blue Card-Richtlinie“
- Richtlinie zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) – „Aufnahme-Richtlinie neu“
- Verordnung über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz - „Anerkennungs- bzw. Status-Verordnung“
- Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden

2. Operatives Programm des Rates

Das von Rumänien, Finnland und Kroatien erstellte **Achtzehnmonatsprogramm des Rates** umfasst den Zeitraum 1. Jänner 2019 bis 30. Juni 2020.

Es setzt Schwerpunkte in den folgenden Themenbereichen:

- **Eine Zukunft mit 27 Mitgliedstaaten**
Sicherstellung der Abwicklung der aus dem Brexit resultierenden Arbeiten
- **Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) 2021-2027**
- **Eine Union für Arbeitsplätze, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit:**
u.a. Binnenmarkt / digitaler Binnenmarkt, Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen, Unterstützung junger Menschen, Stärkung der Erwerbsbeteiligung von Frauen, Kohäsionspolitik
- **Eine Union, die alle ihre Bürgerinnen und Bürger befähigt und schützt:**
u.a. Stärkung der sozialen Dimension, Investition in Menschen und Bildung (Entwicklung neuer grundlegender, relevanter und bereichsübergreifender Kompetenzen), Entwicklung der Jugendarbeit, Chancengleichheit für alle jungen Menschen, Bildung (u.a. Sekundarbildung, Programm Erasmus, allgemeine und berufliche Bildung, neue EU Jugendstrategie), Chancengleichheit und soziale Inklusion (u.a. von Menschen mit Behinderungen), Bekämpfung von Armut, insbesondere Kinderarmut
- **Auf dem Weg zu einer Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimapolitik**
- **Eine Union der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts**
- **Die Union als starker globaler Akteur**

Ausblick auf den rumänischen Ratsvorsitz

Die rumänische Präsidentschaft steht unter dem Motto „Zusammenhalt, ein gemeinsamer europäischer Wert“ und hat sich vier Schwerpunkte gesetzt:

- I. Ein zusammenwachsendes Europa
- II. Ein sicheres Europa
- III. Europa, ein starker globaler Akteur
- IV. Ein Europa der gemeinsamen Werte

Neben der Fortführung bzw. dem Abschluss der Arbeiten zu den laufenden Dossiers werden im Programm des bulgarischen Ratsvorsitzes im Zuständigkeitsbereich des **Rates Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz – Teil Beschäftigung, Sozialpolitik und Verbraucherschutz** folgende Schwerpunkte bzw. Initiativen genannt:

- Arbeits(kräfte)mobilität
- faire und sichere Arbeitsbedingungen
- Förderung von Chancengleichheit, Vereinbarkeit von Beruf und Familie

- Verabschiedung von Schlussfolgerungen zur Verringerung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles

Europäisches Semester

Mit der Vorlage des Herbstpakets am 21.11.2018 durch die Europäische Kommission wurde das Europäische Semester für 2019 eingeleitet. Der rumänische Vorsitz strebt eine reibungslose Durchführung des Zyklus der wirtschaftspolitischen Koordinierung 2019 an. Im Jänner 2019 wurden bereits Schlussfolgerungen vom Rat Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN-RAT) zum Jahreswachstumsbericht und zum Warnmechanismus-Bericht angenommen sowie die Empfehlung für die Eurozone gebilligt. Der Vorsitz wird eine thematische Debatte am ECOFIN- und BESO-RAT im März organisieren, deren Schwerpunkt auf den Länderberichten 2019 und der Umsetzung der Empfehlungen für 2018-2019 liegen wird. Dieser Prozess endet Mitte 2019, wenn der Rat und der Europäische Rat das Paket der länderspezifischen Empfehlungen für den Zeitraum 2019-2020 billigen. Während des rumänischen Vorsitzes werden die vorzunehmenden Änderungen der beschäftigungspolitischen Leitlinien behandelt.

Die Fortsetzung der Verhandlungen über den **neuen mehrjährigen Finanzrahmen** wird als zentrale Priorität angeführt (Betroffenheit: Europäischer Sozialfonds plus, Europäischer Globalisierungsfonds, EU Programm Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft, Binnenmarktprogramm).

a) Geplante Legislativvorhaben in Federführung des BMASGK, Bereich Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

- Derzeit keine geplant.

b) Laufende Legislativvorhaben in Federführung des BMASGK, Bereich Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

- Vorschlag für eine Verordnung über den **Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung** (EGF):
Weiterführung der Verhandlungen im Rat
- Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung einer **Europäischen Arbeitsagentur** (ELA):
Weiterführung der Trilogverhandlungen mit dem EP
- Vorschlag für eine **Richtlinie über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen** in der Europäischen Union:
Weiterführung der Trilogverhandlungen mit dem EP
- Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur **Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit** und der Verordnung (EG) Nr.

987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004:

Beginn der Trilogverhandlungen mit dem EP

- Vorschlag für eine **Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben** für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates:
Weiterführung der Trilogverhandlungen mit dem EP
- Vorschlag für eine **Richtlinie über eine Frauenquote in Aufsichtsräten** börsennotierter Unternehmen:
Weiterführung der Verhandlungen im Rat
- Vorschlag für eine **Richtlinie zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung** ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (RL Antidiskriminierung):
Weiterführung der Verhandlungen im Rat

c) Laufende Legislativvorhaben, bei denen das BMASGK, Bereich Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, mitbetroffen ist

Bereich EU Budget/Kohäsionspolitik

- Verordnung zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021-2027: **Betroffenheit: Europäischer Sozialfonds Plus** (inkl. Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen, Programm für Beschäftigung und soziale Innovation), **Binnenmarktprogramm** im Verbraucherbereich, **EU Werte Fonds** im Bereich Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft
- Dotierung der Europäischen Arbeitsagentur (sofern die Trilogverhandlungen mit dem EP positiv abgeschlossen werden können)

Bereich digitaler Binnenmarkt

- Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte (Federführung: Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, BMVRDJ):
Trilogverhandlungen mit dem EP
- Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels (Federführung: BMVRDJ):
Trilogverhandlungen mit der EP
- Vorschlag für eine Verordnung über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation (Federführung: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, BMVIT):
Weiterführung der Verhandlungen im Rat

Bereich Binnenmarkt

- Dienstleistungspaket (Federführung: Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, BMDW):

Vorschlag für eine Richtlinie über ein Notifizierungsverfahren:

Weiterführung der Trilogverhandlungen mit dem EP

Richtlinie bzw. Verordnung zur Europäischen Dienstleistungskarte:

offen – Ablehnung im IMCO Ausschuss am 21. März 2018

- Warenpaket (Verordnung zur Festlegung von Bestimmungen und Verfahren für die Konformität mit und die Durchsetzung von Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union für Produkte; Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, Federführung: BMDW):
Trilogverhandlungen mit dem EP
- Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (Federführung: BMVRDJ):
Weiterführung der Verhandlungen im Rat
- Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993, der Richtlinie 98/6/EG, der Richtlinie 2005/29/EG sowie der Richtlinie 2011/83/EU zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften (Federführung: BMVRDJ/BMDW):
Weiterführung der Verhandlungen im Rat

Bereich Transport (Federführung: BMVIT)

- Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und zur Festlegung spezifischer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor:
Beginn der Trilogverhandlungen mit dem EP
- Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Mindestanforderungen in Bezug auf die maximalen täglichen und wöchentlichen Lenkzeiten, Mindestfahrtunterbrechungen sowie täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten:
Beginn der Trilogverhandlungen mit dem EP
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 im Hinblick auf ihre Anpassung an die Entwicklungen im Kraftfahrtsektor (Zulassung zum Beruf von Kraftverkehrsunternehmen, Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs sowie Kobotagetätigkeiten):
Beginn der Trilogverhandlungen mit dem EP
- Vorschlag für eine Verordnung über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Neufassung):
Weiterführung der Verhandlungen im Rat

Bereich Jugend (Federführung: BKA, Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend)

- Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps:
Beginn der Trilogverhandlungen mit dem EP

Bereich Grundrechte (Federführung BMEIA)

- Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden:
Weiterführung der Verhandlungen im Rat

Bereich Inneres (Federführung BMI)

- Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) – „Aufnahme-Richtlinie neu“:
Trilogverhandlungen mit dem EP
- Vorschlag für eine Verordnung über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz – „Anerkennungs- bzw. Status-Verordnung“:
Trilogverhandlungen mit dem EP
- Vorschlag für eine Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer umfassenden Qualifikation voraussetzenden Beschäftigung (Blue Card-Richtlinie):
Trilogverhandlungen mit dem EP

Bereich Justiz

- Paket zum Gesellschaftsrecht (Federführung BMVRDJ):
Weiterführung der Verhandlungen im Rat

B – Bereich Gesundheit

1. Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission (EK) 2019

Vor dem Hintergrund der zu Ende gehenden Legislaturperiode des Europäischen Parlaments (EP) ist der rasche Abschluss der Verhandlungen zu den bereits vorgelegten Legislativvorschlägen der Juncker Kommission prioritär. Darüber hinaus werden eine begrenzte Anzahl neuer Initiativen zur Bewältigung der verbleibenden Herausforderungen von der Kommission angekündigt.

Relevante Initiativen im Kompetenzbereich des Ressorts

a) Initiativen unter Federführung des BMASGK, Bereich Gesundheit

Neue Initiativen:

- Empfehlung der Kommission zur Entwicklung eines europäischen Austauschformats für elektronische Patientenakten (nicht legislativ Q1 2019)

Vorrangige anhängige Vorschläge:

- Vorschlag für eine Verordnung über die **Bewertung von Gesundheitstechnologien**

REFIT-Initiativen:

- Vorschlag zur Novellierung der **Trinkwasser-Richtlinie**
- Vorschlag für eine Verordnung über die **Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung** im Bereich der Lebensmittelkette

b) Initiativen, bei denen das BMASGK, Bereich Gesundheit, mitbetroffen ist

Neue Initiativen:

- Mitteilung über einen umfassenden Rahmen für endokrine Disruptoren (nicht legislativ, Q4 2018)

Vorrangige anhängige Vorschläge:

Bereich EU Budget/Kohäsionspolitik

- Verordnung zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021-2027 sowie damit in Zusammenhang stehende gesundheitsrelevante Sekordokumente (Legislativvorschläge für spezifische Finanzierungsinstrumente):

Vorrangige Betroffenheit: Europäischer Sozialfonds Plus/Komponente Gesundheit, Forschungsprogramm Horizont Europa, Programm Digitales Europa, Connecting Europe Fazilität, Reformhilfeprogramm

Bereich Binnenmarkt

- Warenpaket (Verordnung zur Festlegung von Bestimmungen und Verfahren für die Konformität mit und die Durchsetzung von Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union für Produkte, Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind)
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel

2. Operatives Programm des Rates

Das von Rumänien, Finnland und Kroatien erstellte **Achtzehnmonatsprogramm des Rates** umfasst den Zeitraum 1. Jänner 2019 bis 30. Juni 2020.

Es setzt Schwerpunkte in den folgenden Themenbereichen:

- **Eine Zukunft mit 27 Mitgliedstaaten**
Sicherstellung der Abwicklung der aus dem Brexit resultierenden Arbeiten
- **Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) 2021-2027**
- **Eine Union für Arbeitsplätze, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit:** u.a. ein zukunftssicherer und fairer Binnenmarkt sowie das Nutzen der Potenziale im Bereich Digitalisierung
- **Eine Union, die alle ihre Bürgerinnen und Bürger befähigt und schützt:** u.a. Stärkung der sozialen Dimension, Gesundheitswesen (Zugang zur Gesundheitsversorgung, Patientensicherheit und Patientenmobilität, neue Technologien in der Medizin, Bewältigung der demografischen Herausforderungen, Stärkung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Transplantation und Organspende)
- **Auf dem Weg zu einer Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimapolitik**
- **Eine Union der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts**
- **Die Union als starker globaler Akteur**

Ausblick auf den rumänischen Ratsvorsitz

Die rumänische Präsidentschaft steht unter dem Motto „Zusammenhalt, ein gemeinsamer europäischer Wert“ und hat sich vier Schwerpunkte gesetzt:

- I. Ein zusammenwachsendes Europa
- II. Ein sicheres Europa
- III. Europa, ein starker globaler Akteur
- IV. Ein Europa der gemeinsamen Werte

Neben der Fortführung bzw. dem Abschluss der Arbeiten zu den laufenden Dossiers werden im Programm des rumänischen Ratsvorsitzes im Zuständigkeitsbereich des **Rates Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz / Teil Gesundheit** folgende Schwerpunkte bzw. Initiativen genannt:

- Verabschiedung von Schlussfolgerungen zur Bekämpfung der Antibiotikaresistenz
- Sicherstellung des Zugangs zu Arzneimitteln
- Verbesserung der Impfquoten
- Förderung der Patientenmobilität, insbesondere im Zusammenhang mit der Behandlung von Patienten unter 18 Jahren, die an seltenen Krankheiten leiden
- Digitalisierung im Gesundheitswesen

Im Zuständigkeitsbereich des **Rates Landwirtschaft und Fischerei** werden folgende Schwerpunkte bzw. Initiativen genannt:

- Eine einheitliche Strategie zur Überwachung und zum Schutz der Tiergesundheit an den Grenzen der EU
- Umsetzung des Europäischen Aktionsplans zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen im Bereich der Veterinärmedizin, insbesondere im Kontext des „One Health Approach“

Europäisches Semester

Mit der Vorlage des Herbstpakets am 21.11.2018 durch die Europäische Kommission wurde das Europäische Semester für 2019 eingeleitet. Der rumänische Vorsitz strebt eine reibungslose Durchführung des Zyklus der wirtschaftspolitischen Koordinierung 2019 an. Im Jänner 2019 wurden bereits Schlussfolgerungen vom Rat Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN-RAT) zum Jahreswachstumsbericht und zum Warnmechanismus-Bericht angenommen sowie die Empfehlung für die Eurozone gebilligt. Der Vorsitz wird eine thematische Debatte am ECOFIN- und BESO-RAT im März organisieren, deren Schwerpunkt auf den Länderberichten 2019 und der Umsetzung der Empfehlungen für 2018-2019 liegen wird. Dieser Prozess endet Mitte 2019, wenn der Rat und der Europäische Rat das Paket der länderspezifischen Empfehlungen für den Zeitraum 2019-2020 billigen. Während des rumänischen Vorsitzes werden die vorzunehmenden Änderungen der beschäftigungspolitischen Leitlinien behandelt.

Die Fortsetzung der Verhandlungen über den **neuen mehrjährigen Finanzrahmen** wird als zentrale Priorität angeführt (vorrangige Betroffenheit: Europäischer Sozialfonds Plus/Komponente Gesundheit, Forschungsprogramm Horizont Europa, Programm Digitales Europa, Connecting Europe Fazilität, Reformhilfeprogramm).

a) Geplante Legislativvorhaben in Federführung des BMASGK, Bereich Gesundheit

- Derzeit keine geplant.

b) Laufende Legislativvorhaben in Federführung des BMASGK, Bereich Gesundheit

- Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung von Gesundheitstechnologien und zur Änderung der Richtlinie 2011/24/EU:
Weiterführung der Verhandlungen im Rat
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette:
Beginn der Trilogverhandlungen mit dem EP mit dem Ziel des Abschlusses des Dossiers
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch:
Weiterführung der Verhandlungen im Rat
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 hinsichtlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Verwendung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen:
Die Richtlinie ist weiterhin blockiert, voraussichtlich keine Weiterarbeit am Dossier
- Richtlinie über das Klonen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden, die für landwirtschaftliche Zwecke gehalten und reproduziert werden sowie Richtlinie über das Inverkehrbringen von Lebensmitteln von Klontieren:
derzeit keine Verhandlungen geplant

c) Laufende Legislativvorhaben, bei denen das BMASGK, Bereich Gesundheit, mitbetroffen ist

Bereich Binnenmarkt

- Warenpaket (Verordnung zur Festlegung von Bestimmungen und Verfahren für die Konformität mit und die Durchsetzung von Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union für Produkte, Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind):
Trilogverhandlungen mit dem EP
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel:
Weiterführung der Verhandlungen im Rat

C – Veranstaltungen im Bereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Ratstagungen unter rumänischem und finnischem Vorsitz

Tagungen des Europäischen Rates

21./22. März 2019
 9. Mai 2019 (informell in Sibiu)
 20./21. Juni 2019
 17./18. Oktober 2019
 12./13. Dezember 2019

Beschäftigung, Soziales, Gesundheit

15. März 2019	BESO-Rat in Brüssel
10./11. April 2019	Informelles BESO-Ministertreffen in Bukarest
14./15. April 2019	Informelles Gesundheitsministertreffen in Bukarest
13./14. Juni 2019	BESOGKO-Rat in Luxemburg
24. Oktober 2019	BESO-Rat in Luxemburg
9./10. Dezember 2019	BESOGKO-Rat in Brüssel

Konsumentenschutz

18./19. Februar 2019	Rat Wettbewerbsfähigkeit
27./28. Mai 2019	Rat Wettbewerbsfähigkeit
26./27. September 2019	Rat Wettbewerbsfähigkeit
28./29. November 2019	Rat Wettbewerbsfähigkeit

Landwirtschaft

28. Jänner 2019	Rat Landwirtschaft in Brüssel
18. März 2019	Rat Landwirtschaft Brüssel
15./16. April 2019	Rat Landwirtschaft in Luxemburg
14. Mai 2019	Rat Landwirtschaft in Brüssel
3.-4. Juni 2019	Informelles Landwirtschaftsminister Treffen in Rumänien
18. Juni 2019	Rat Landwirtschaft in Luxemburg
15./16. Juli 2019	Rat Landwirtschaft in Brüssel
17. September 2019	Rat Landwirtschaft Brüssel
22./23. Sept. 2019	Informelles Landwirtschaftsminister Treffen in Finnland
14./15. Oktober 2019	Rat Landwirtschaft Luxemburg
18./19. November 2019	Rat Landwirtschaft in Brüssel
16./17. Dezember 2019	Rat Landwirtschaft Brüssel

Informelle Treffen

4./5. März 2019	Informelles Treffen SPC in Rumänien
4./5. April 2019	Informelles Treffen EMCO in Rumänien
18.-20. September 2019	Informelles Treffen SPC und Informelles Treffen EMCO in Finnland

Hochrangige Konferenzen unter rumänischer Präsidentschaft

1. März 2019	Hochrangige Konferenz zum Thema „Antimikrobielle Resistenzen“
7. März 2019	Hochrangige Veranstaltung zur Förderung von Frauen in Entscheidungsfunktionen
14. März 2019	Informelles Treffen der für Menschen mit Behinderungen zuständigen Minister und Experten in Paris
9. April 2019	Hochrangige Konferenz zum Thema „Zukunft der Arbeit“

Beilage A – Dossiersheets zu laufenden Legislativvorhaben im Bereich Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (Stand: Jänner 2018)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004

Hintergrund/Inhalt

Die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 koordinieren die Sozialschutzsysteme der Mitgliedstaaten, um günstige Rahmenbedingungen für die Ausübung der vom AEUV eingeräumten Freizügigkeitsrechte zu gewährleisten. Der vorliegende Verordnungsvorschlag ist der sozialversicherungsrechtliche Teil des sogenannten „Mobilitätspakets“. Der bereits durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 im Vergleich zu den Vorgängerregelungen eingeleitete Modernisierungsprozess soll u.a. in den Bereichen Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Familienleistungen fortgesetzt werden.

Der Entwurf der Kommission beinhaltet 4 Bereiche, in denen grundsätzliche Änderungen erfolgen sollen:

- Leistungen bei Arbeitslosigkeit
- Pflegeleistungen
- Anspruch von wirtschaftlich nicht aktiven Unionsbürgern auf bestimmte Sozialleistungen
- Familienleistungen

Zusätzlich enthält der Entwurf noch etliche andere Vorschläge, die vor allem auf eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, aber auch auf Klarstellungen in Bezug auf in der Praxis aufgetretene Probleme abzielen. Insbesondere ist auf ergänzende Regelungen im Bereich der anzuwendenden Rechtsvorschriften (welcher Staat ist für die Versicherung zuständig?) hinzuweisen.

Rechtsgrundlage

Der Vorschlag beruht auf Artikel 48 AEUV; ordentliches Gesetzgebungsverfahren nach Artikel 294 AEUV.

Europäisches Parlament

Die Abstimmung (zuständiger Ausschuss: EMPL, Berichterstatter: Guillaume BALAS, FR, S&D) wurde zweimal verschoben und erfolgte am 11.12.2018, weshalb die Trilogverhandlungen erst unter rumänischem Vorsitz beginnen können.

Österreichische Position

Österreich unterstützt im Grundsatz den Vorschlag, da er zu einer Modernisierung der VO 883/2004 beiträgt und auch etliche Klarstellungen bringen wird. Allerdings konnte Österreich letztlich der gemeinsamen Ausrichtung des Rates zum Gesamtpaket nicht zustimmen, da die vorgesehenen Regelungen aus dem Bereich der Arbeitslosenversicherung für Österreich nicht akzeptabel sind. Die Positionen des Europäischen Parlaments zu diesem Kapitel gehen noch sehr viel weiter in eine Richtung, die von Österreich abgelehnt wird:

- Beibehaltung der 1-Tages-Regelung bei der Zusammenrechnung (Rat: 3 Monate);
- bedingungsloses Wahlrecht der Grenzgänger, ob sie im letzten Beschäftigungsstaat oder im Wohnstaat Leistungen beziehen wollen (Rat: kein Wahlrecht; Zuständigkeit des Beschäftigungsstaats ab 3 Monaten Beschäftigung);
- Verlängerung des verpflichtenden Leistungsexports auf 6 Monate (Rat: Beibehaltung von 3 Monaten);
- Verlängerung der Kostenerstattung auf 4 bis 8 Monate (Rat: Abschaffung der Kostenerstattung; derzeitige Regelung 3 bis 5 Monate).

Österreich lehnt daher auch diese Vorschläge mit Nachdruck ab. Zu den anderen Kapiteln gehen die Vorschläge von Rat und Europäischem Parlament teilweise ebenfalls recht weit auseinander; diese sind jedoch politisch weniger problematisch und Österreich wird sich bemühen, an konstruktiven Lösungen mitzuarbeiten.

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Aufgrund der späten Abstimmung im Europäischen Parlament konnten die Trilogverhandlungen erst unter rumänischem Vorsitz begonnen werden. Ein erfolgreicher Abschluss der Verhandlungen bis zum Ende der Legislaturperiode des Europäischen Parlaments dürfte sehr schwierig werden.

Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) Verordnung ab 2021**Hintergrund**

Der EGF wurde 2006 eingerichtet, um negativen Auswirkungen der Globalisierung (und ab 2009 der Wirtschaftskrise) zu begegnen. Die Mitgliedstaaten können finanzielle Unterstützung für Maßnahmenpakete der aktiven Arbeitsmarktpolitik beantragen.

Vorschlag der Europäischen Kommission:

Mit der neuen Verordnung (Vorschlag der EK), vorgelegt im Mai 2018, sollen die Hürden für eine Inanspruchnahme gesenkt, die Gründe ausgeweitet und die Möglichkeit der regionalen Fälle geschaffen werden. Weitere Änderungen betreffen die Kofinanzierung, teilweise kürzere Fristen bei der Antragsstellung für den Mitgliedsstaat, mehr Anforderungen an Daten und Anträge, etc.

Verhandlungen im Rat – RAG Sozialfragen:

Die neue EGF-Verordnung ab 2021 wird seit dem Sommer 2018 in der Ratsarbeitsgruppe (RAG) Sozialfragen verhandelt. Unter österreichischem Vorsitz wurde am 5.12.2018 ein Sachstandsbericht vorgelegt:

Behandlung in 7 Sitzungen (davon 6 unter AT Vorsitz). Die große Mehrheit der Mitgliedsstaaten unterstützt allgemein den Vorschlag. Im Detail gab es Änderungswünsche in Richtung Vereinfachung der Verwaltung des Fonds sowie Klärungen bezüglich der Ziele. Ein paar Mitgliedsstaaten äußerten sich tendenziell kritisch zum Fond. Der vorläufige **Kompromisstext in der RAG Sozialfragen**, der von der Mehrheit der Delegationen unterstützt werden könnte, umfasst **folgende Änderungen**:

- Klärung der generellen und spezifischen Ziele des EGF (Artikel 3),
- Fortschritte bei der Klärung der Bestimmung zum Ausschluss von Fällen aufgrund Budgetkürzungen (Artikel 5.4),
- digitale Kompetenzen nicht verpflichtend aber stark empfohlen (Artikel 8),
- Kürzung der Frist für die Antragsprüfung durch die EK (Artikel 9.4),
- Streichung der Verpflichtung der EK Rechte an allen Kommunikationsmaterialien einzuräumen (Artikel 13.3 Absatz 2),
- Abfederung bei der Kofinanzierung auf 60% oder höchster ESF+-Satz (Artikel 14),
- Vereinfachung bei Indikatoren und Anforderungen (Artikel 9, 20 und Anhang).

Offene Punkte an denen weitergearbeitet werden sollte, gibt es bezüglich der unbegrenzten Dauer des EGF oder einer Limitierung auf die Laufzeit des zukünftigen mehrjährigen Finanzrahmens, des Artikels 5.4. zum Ausschluss von Fällen aufgrund von Budgetkürzungen und einer Sonderbestimmung für kleine Arbeitsmärkte.

Noch offen sind vor allem auch die Verhandlungen in anderen Arbeitsgruppen: EGF im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens sowie zu den ESF+ -Kofinanzierungsätzen.

Rechtsgrundlage

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere Artikel 175 Absatz 3.

Inhalt des EK Vorschlags

siehe unter Hintergrund

Europäisches Parlament

Abstimmung im EP am 16.1.2019 erfolgt.

Der Text (zuständiger Ausschuss: EMPL, Berichterstatterin: Maria ARENA BE, S&D) sieht größere Änderungen gegenüber dem Kommissionstext und damit eine weitergehende Ausweitung des EGF vor: Umbenennung des Fonds in European Fund for Transition / Europäischer Fonds für den Wandel (EFT), Ausweitung der Ziele (Klimawandel), Senkung der Schwelle auf 200 Arbeitsplatzverluste, Ausdehnung der Rahmenfristen, Aufnahme von NEETs als Begünstigte, etc.

Österreichische Position

Österreich begrüßt grundsätzlich den Vorschlag der Kommission. Mit dem EGF wurden in Österreich bisher einige Arbeitsstiftungen, u.a. nach größeren Kündigungen, kofinanziert. Mit der neuen Verordnung hat die Kommission einige Forderungen der Mitgliedsstaaten und aus den Evaluierungen aufgenommen, wie ein Senken der Schwellen und ein schnelleres Verfahren. Bis jetzt waren die Schwellen zur Beantragung von EGF-Mitteln, insbesondere für kleinere Mitgliedsstaaten mit wenigen sehr großen Unternehmen, relativ hoch. Dies bedeutet für Österreich, dass es häufiger möglich sein wird, einen Antrag zu stellen und Mittel zur Kofinanzierung aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zu erhalten.

Ziel bei den Verhandlungen ist es daher, die Hürden für die Inanspruchnahme möglichst gering zu halten, den Verwaltungsaufwand weiter zu senken (u.a. bei Antragstellung, Berichterstellung, Indikatoren, etc. Erleichterungen gegenüber Kommissionsvorschlag), um einen möglichst hohem Mittelrückfluss zu erreichen.

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Verhandlungen in der RAG Sozialfragen laufend.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsagentur (kurz: ELA)**Hintergrund**

Die Europäische Kommission hat am 13. März 2018 einen Vorschlag zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsagentur vorgelegt. Diese soll zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beitragen. Sie soll in den Bereichen grenzüberschreitender Arbeitskräftemobilität tätig werden. Dabei werden nicht neue Rechtsvorschriften für Einzelpersonen und Arbeitgeber geschaffen, sondern es sollen bestehende Unionsvorschriften im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit besser umgesetzt werden.

Unter bulgarischem Vorsitz wurden die Verhandlungen zur Arbeitsagentur in der EU Ratsarbeitsgruppe „Sozialfragen“ begonnen. Es fanden drei Sitzungen statt. Am BESO Rat am 21.6.2018 wurde ein Fortschrittsbericht angenommen.

Unter österreichischem Vorsitz fanden 7 Ratsarbeitsgruppen-Sitzungen statt. Beim BESO Rat am 6.12.2018 wurde eine Allgemeine Ausrichtung erzielt. Am 11.12.2018 wurden die Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission in Form eines Kick-off Treffens begonnen.

Rechtsgrundlage

Artikel 46 und 48 AEUV Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Artikel 53(1) AEUV Niederlassungsfreiheit, Artikel 62 AEUV Dienstleistungsfreiheit, Artikel 91(1) AEUV Verkehr; Ordentliches Gesetzgebungsverfahren, qualifizierte Mehrheit.

Inhalt des EK Vorschlags

Die Arbeitsagentur soll insbesondere

- den Zugang zu Informationen über Rechte und Pflichten bei grenzüberschreitender Mobilität für Arbeitnehmer, Arbeitgeber und nationale Verwaltungen erleichtern,
- die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften unterstützen,
- bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten zwischen Behörden der Mitgliedstaaten vermitteln und
- Lösungen bei Arbeitsmarktstörungen finden.

Sie wird zudem die Aufgaben vor allem von sieben bestehenden EU-Einrichtungen bündeln: EURES-Koordinierungsbüro, Fachausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Expertenausschuss für die Entsendung von Arbeitnehmern, Europäische Plattform zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit und die drei Gremien der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit - Fachausschuss, Rechnungsausschuss und Vermittlungsausschuss.

Ebenso wird sie mit anderen Initiativen und Netzen bzw. Agenturen der EU im Bereich der Arbeitskräftemobilität zusammenarbeiten.

Budgetvoranschlag:

2019: 11,072 Mill

2020: 21,945 Mill

2021: 38,930 Mill

2022: 44,980 Mill

2023: 50,999 Mill

2024: 52,019 Mill

+ freiwillige Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten

Europäisches Parlament

Die Abstimmung im EMPL Ausschuss (Berichtersteller: Jeroen LENAERS, NL, EVP) erfolgte am 20.11.2018, im EP Plenum am 11.12.2018.

Österreichische Position

Österreich spricht sich grundsätzlich für die Beibehaltung der Allgemeinen Ausrichtung aus.

Die gesamten Abänderungen des Europäischen Parlaments (EP) sind unter rumänischer Präsidentschaft im 1. Hj. 2019 in den Trilogverhandlungen zwischen EP, Ratsvorsitz und Europäischer Kommission (EK) zu verhandeln.

Wesentliche Knackpunkte in den Trilogverhandlungen sind vor allem:

- die Mediation, EP möchte Streitschlichtung, Österreich möchte wie in der Allgemeinen Ausrichtung eine Mediation;
- die Befugnisse bei den Inspektionen von ELA Beamten und Beamten anderer Mitgliedstaaten, diese sollen laut EP die gleichen Befugnisse wie nationale Beamte haben, was abgelehnt wird;
- die im Rahmen von Inspektionen erhobenen Beweise; diese sollen laut EP auch von Gerichten bei der Beweiswürdigung herangezogen werden können, was ein Eingriff ins nationale Verfahrensrecht wäre und somit abgelehnt wird;
- der Titel der ELA, diese soll eine „Agentur“ und keine wie vom EP gefordert „Behörde“ sein.
- Die Kosten sind ebenfalls noch zu verhandeln.
- Problematisch auch einzelne Bestimmungen zur Organisation wie Art. 32 zum Exekutivdirektor. Zuviel Macht der EK. Der Verwaltungsrat bestellt den Exekutivdirektor aus einer Liste von Bewerbern, die von der EK vorgeschlagen werden. Hier sollte den Mitgliedstaaten (Verwaltungsrat) mehr Einflussmöglichkeiten zugestanden werden.
- Weiters kann der Exekutivdirektor vom Verwaltungsrat nur nach vorigem Vorschlag

durch die EK abgesetzt werden. Auch hier zu wenig Kompetenzen für die Mitgliedstaaten (Verwaltungsrat).

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Unter österreichischer Präsidentschaft wurden die Trilogverhandlungen zwischen österreichischem Ratsvorsitz, EP und EK begonnen. Diese werden unter rumänischer Präsidentschaft im 1. Hj. 2019 fortgesetzt.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates

Hintergrund

Mit dem am 26. April 2017 vorgelegten Richtlinienvorschlag werden Mindestvorschriften für Vaterschafts-, Eltern- und Pflegeurlaub sowie für flexible Arbeitsregelungen für berufstätige Eltern und Arbeitnehmern mit Betreuungs- und Pflegepflichten festgelegt. Die Maßnahmen sollen zur Geschlechtergleichstellung im Hinblick auf Arbeitsmarktchancen, zur Gleichbehandlung am Arbeitsplatz und zur Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus in der Union beitragen.

Rechtsgrundlage

Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b.

Inhalt des EK Vorschlags sowie der Allgemeinen Ausrichtung

Inhalt des Vorschlags der Europäischen Kommission:

- Vaterschaftsurlaub: Der Vater soll anlässlich der Geburt einen Anspruch auf mindestens 10 Arbeitstage Vaterschaftsurlaub haben. Dieser ist unabhängig vom Familienstatus zu gewähren.
- Elternurlaub: Arbeitnehmer haben individuellen Anspruch auf nicht-übertragbaren Elternurlaub von mindestens 4 Monaten bis mindestens zum 12. Geburtstag des Kindes. Die Mitgliedstaaten können das Recht auf Elternurlaub von einer bestimmten Beschäftigungs- oder Betriebszugehörigkeitsdauer abhängig machen – diese darf maximal 1 Jahr betragen.
- Urlaub für pflegende Angehörige: Arbeitnehmer sollen Anspruch auf mindestens 5 Tage Pflegeurlaub pro Jahr haben.
- Freistellung aufgrund von höherer Gewalt: Recht auf Arbeitsfreistellung im Falle höherer Gewalt aus dringenden familiären Gründen bei Erkrankung oder Unfall; diese kann auf eine bestimmte Zeitspanne pro Jahr oder pro Fall oder beides beschränkt werden.
- Angemessenes Einkommen: Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass Arbeitnehmer während Vaterschafts-, Eltern- und Pflegeurlaub eine Bezahlung oder angemessene Vergütung mindestens in Höhe des Krankengeldes erhalten.
- Flexible Arbeitsregelungen: Arbeitnehmer mit Kindern bis mindestens zum 12. Lebensjahr sowie pflegende Angehörige haben ein Recht auf flexible Arbeitsregelungen für Betreuungs- und Pflegezwecke; vernünftige zeitliche Begrenzung ist möglich.
- Beschäftigungsansprüche: Rechte, die Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Antretens der jeweiligen Freistellung bereits erworben haben oder erworben hätten, bleiben bis zum

Ende der Freistellung erhalten. Arbeitnehmer haben das Recht, am Ende der Freistellung an ihren Arbeitsplatz oder gleichwertige Arbeitsplätze mit nicht schlechteren Arbeitsbedingungen zurückzukehren sowie von allen Verbesserungen zu profitieren, die in ihrer Abwesenheit eingetreten sind.

- Kündigungsschutz und Beweislast: Verbot der Kündigung und aller Vorbereitungen für eine Kündigung aufgrund der Beantragung oder der Inanspruchnahme eines Urlaubs oder der Beantragung von flexiblen Arbeitsregelungen.
- Schutz vor Benachteiligungen oder negativen Konsequenzen: Arbeitnehmer, die ihre Rechte iSd Richtlinie durchsetzen wollen dürfen deshalb nicht benachteiligt werden.

Unter bulgarischem Vorsitz wurde am 21.6.2018 eine Allgemeine Ausrichtung erreicht.

Wesentlicher Inhalt der Allgemeinen Ausrichtung:

- Vaterschaftsurlaub von 10 Tagen aus Anlass der Geburt. Höhe der Bezahlung ist durch die Mitgliedstaaten (MS) festzulegen.
- Elternurlaub: individueller Anspruch von 4 Monaten (2 Monate nicht übertragbar) für jeden Elternteil bis zu einem von den MS festzulegenden Alter des Kindes. Höhe der Bezahlung für 1,5 Monate des nicht-übertragbaren Teils ist durch MS festzulegen. Das Alter des Kindes soll auf eine Weise festgelegt werden, dass jeder Elternteil sein Recht tatsächlich in Anspruch nehmen kann. Bezahlung für Vaterschaftsurlaub und für 1,5 Monate des nicht-übertragbaren Elternurlaubs muss angemessen sein (EG 19) und berücksichtigen, dass dem Hauptverdiener die Inanspruchnahme ermöglicht werden soll.
- Pflegeurlaub ist vorzusehen. Dauer des Urlaubs ist durch die MS festzulegen. Kein Anspruch auf Bezahlung in der RL.
- Flexible Arbeitsregelungen: Antragsrecht der Arbeitnehmer mit Kindern bis 8 Jahren und mit zu pflegenden Angehörigen auf flexible Arbeitsregelungen wie Teilzeit, Gleitzeit oder Telearbeit. Arbeitgeber prüfen und beantworten die Anträge unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
- Schwache Nicht-Rückschrittsklausel: Das nationale Schutzniveau darf bei Umsetzung der Richtlinie nicht gesenkt werden, dies schränkt jedoch nicht das Recht der MS ein, auf Änderungen in Situationen einzugehen, die sich nach der Annahme der Richtlinie ergeben, vorausgesetzt, die Mindestanforderungen der Richtlinie werden erfüllt.
- Passerelleklausel: Bestehende nationale Urlaube aus familiären Gründen sowie deren Bezahlung, die über die Mindestanforderungen hinausgehen, können auf die Urlaube der Richtlinie angerechnet werden vorausgesetzt, die Mindestanforderungen der Richtlinie werden erfüllt und das allgemeine Schutzniveau der Richtlinie wird nicht verringert.

Europäisches Parlament

Das EP-Plenum (zuständiger Ausschuss: EMPL, Berichterstatter: David CASA, MT, EVP) hat sein Verhandlungsmandat am 12.9.2018 angenommen.

Position des Europäischen Parlaments laut Verhandlungsmandat:

- Vaterschaftsurlaub von 10 Tagen auch aus Anlass der Adoption oder Totgeburt für Väter und für gleichwertigen zweiten Elternteil gemäß nationaler Definition. Anpassung des Vaterschaftsurlaubs in speziellen Situationen (z.B. Alleinerzieher, behinderter Vater). Keine Mindestbeschäftigungszeit. Bezahlung: mindestens 80% des Bruttoentgelts.
- Elternurlaub: Individueller Anspruch auf Elternurlaub von 4 Monaten bis zu einem Kindesalter von mindestens 10 Jahren. MS können höheres Alter für behinderte Kinder vorsehen. Berücksichtigung der Situation von Alleinerziehern. Die gesamten 4 Monate müssen unübertragbar sein. Bezahlung: mindestens 78% des Bruttoentgelts für 4 Monate. Berücksichtigung der Bedürfnisse von Klein- und Mittelunternehmen (KMU) und Mikro-Unternehmen bei Festlegung der Modalitäten der Inanspruchnahme (Meldefristen, Möglichkeit des Aufschiebens durch den Arbeitgeber, flexible Inanspruchnahme). Vorteile der Richtlinie sollen auch Eltern zukommen, die für einen längeren Zeitraum ins Ausland gehen, um ein internationales Adoptionsverfahren abzuschließen. Höchstens 6 Monate Mindestbeschäftigungszeit (Allgemeine Ausrichtung: 1 Jahr).
- Pflegeurlaub von 5 Tagen zur Pflege eines Familienangehörigen bis zum 2. Grad einschließlich Pflegekinder oder einer Person des unmittelbaren Kreises, die kein Angehöriger ist, auf deren schriftliches Verlangen. Bezahlung: mindestens 78% des Bruttoentgelts für 5 Tage.
- Anpassbare (statt „flexible“) Arbeitsregelungen: Antragsrecht der Arbeitnehmer mit Kindern bis 10 Jahren und pflegende Angehörige auf anpassbare Arbeitsregelungen wie Teilzeit, Gleitzeit oder Telearbeit, soweit durchführbar. Arbeitgeber prüfen und beantworten die Anträge unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter besonderer Berücksichtigung der KMU und Mikro-Unternehmen; schriftliche Begründung der Ablehnung.
- Wesentlich schärfere Nicht-Rückschrittsklausel: Richtlinie rechtfertigt keine Beeinträchtigung der den Arbeitnehmern im jeweiligen Mitgliedstaat bereits zuerkannten Rechte und des ihnen gewährten Schutzniveaus.
- Keine Passerelleklausel.

Österreichische Position

Beibehaltung der Allgemeinen Ausrichtung, insbesondere im Hinblick auf die Bezahlung der Urlaube. Vor allem die Höhe der Bezahlung des 10 tägigen Vaterschaftsurlaubs sowie des nicht-übertragbaren Elternurlaubs muss den Mitgliedstaaten überlassen bleiben.

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Die Verhandlungen zum Dossier wurden unter estnischem Vorsitz am 10. Juli 2017 begonnen. Unter bulgarischem Vorsitz wurde am 21.6.2018 eine Allgemeine Ausrichtung erreicht. Unter österreichischem Vorsitz fanden 5 Trilogverhandlungen statt.

Verhandlungsstand nach dem 5. Trilog am 14.12.2018:

Bis auf einen offenen Punkt konnte eine vorläufige Verständigung erzielt werden. Offen ist bei den Verhandlungen die maximale Dauer der Erwerbstätigkeit geblieben, die die MS als Voraussetzung für die Bezahlung des Vaterschaftsurlaubs festlegen können.

Wesentlicher Inhalt der vorläufigen politischen Einigung:

- Vaterschaftsurlaub von 10 Tagen, bezahlt gleich hoch wie Mutterschaftsurlaubs gem. Mutterschutzrichtlinie, d.h. Krankengeld mit Obergrenze. Keine Mindestbeschäftigungszeit für den arbeitsrechtlichen Urlaubsanspruch, aber eine noch zu vereinbarende Mindestbeschäftigungszeit für den Anspruch auf Bezahlung des Vaterschaftsurlaubs. EP hat als möglichen Kompromiss 6 Monate signalisiert (Rat derzeit 1 Jahr wie Mutterschutzrichtlinie).
- Individueller Anspruch auf Elternurlaub von 4 Monaten, davon 2 Monate nicht-übertragbar und bezahlt. Höhe der Bezahlung wird von den MS festgelegt.
- Grundsätzlich 5 Tage Pflegeurlaub pro Arbeitnehmer und Jahr, aber mit der Möglichkeit für MS, die Inanspruchnahme flexibel zu regeln (Bezugszeitraum auch länger als 1 Jahr; anknüpfen an zu pflegender Person oder Berechnung pro Fall möglich – Modalitäten legen MS fest). Kein Anspruch auf Bezahlung in der Richtlinie (RL).
- Passerelleklausel: Bestehende nationale Urlaube aus familiären Gründen sowie deren Bezahlung, die über die Mindestanforderungen hinausgehen, können auf die Urlaube der RL angerechnet werden vorausgesetzt, die Mindestanforderungen der RL werden erfüllt und das allgemeine Schutzniveau der Richtlinie wird nicht verringert.
- Bonusklausel: MS mit großzügigen Elternurlaubsregelungen (mindestens 65% des Nettoentgelts mit Obergrenze und mindestens 6 Monate für jeden Elternteil) können diese Regelung beibehalten und müssen die in der RL vorgesehene Bezahlung für den Vaterschaftsurlaub nicht einführen.
- Umsetzungsfrist 3 Jahre. Zusätzlich 2 Jahre Umsetzungsfrist für die über die 1,5 Monate der Allgemeinen Ausrichtung hinausgehenden zusätzlichen 2 Wochen bezahlten nicht-übertragbaren Elternurlaub (wird aber von EP nur akzeptiert, wenn dafür der Rat die Mindestbeschäftigungszeit für die Bezahlung für den Vaterschaftsurlaub von 1 Jahr auf 6 Monate reduziert – offener Punkt s.o.).

Aus Zeitgründen konnte das Dossier nicht abgeschlossen werden und wird unter rumänischem Vorsitz weiterverhandelt. Nächster Trilog am 24.1.2019.

Vorschlag für eine Richtlinie für transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen

Hintergrund

Die Europäische Kommission hat Ende 2017 einen Vorschlag für eine Richtlinie für transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen (Änderung der Nachweisrichtlinie) vorgelegt.

Informationspflichten werden erweitert, Ausnahmemöglichkeiten eingeschränkt, neue Definitionen und materielle Mindestrechte sowie Verfahrensvorschriften eingefügt. Der Vorschlag soll Transparenz und Verlässlichkeit der Arbeitsbedingungen garantieren. Das übergeordnete Ziel des Richtlinienvorschlages ist es, sichere und verlässliche Beschäftigung zu fördern und gleichzeitig die Anpassungsfähigkeit des Arbeitsmarktes zu erhalten und die Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern.

Unter bulgarischem Vorsitz wurde am BESO Rat am 21.6.2018 eine Allgemeine Ausrichtung erzielt.

Unter österreichischem Vorsitz fanden der Eröffnungstrilog, 2 inhaltliche Trilogie und ein technisches Meeting statt.

Rechtsgrundlage

Artikel 153 Absatz 1 (b) („Arbeitsbedingungen“) und Artikel 153 Absatz 2 (b) AEUV; Ordentliches Gesetzgebungsverfahren, qualifizierte Mehrheit.

Inhalt des EK Vorschlags

- Geltungsbereich: Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Richtlinie (RL) nicht für Arbeitnehmer gilt, die im Bezugszeitraum von einem Monat ein Arbeitsverhältnis von bis zu 8 Stunden haben. Die Ausnahmeregelung ist nicht auf Beschäftigungsverhältnisse anwendbar, bei denen vor dem Beschäftigungsbeginn kein garantierter Umfang bezahlter Arbeit festgelegt ist.
- Begriffsbestimmungen: Arbeitnehmer ist eine natürliche Person, die während einer bestimmten Zeit für eine andere Person nach deren Weisung Leistungen erbringt, für diese sie als Gegenleistung eine Vergütung erhält.
- Pflicht zur Unterrichtung: Die Informationspflicht aus der Richtlinie 91/533/EWG wird um weitere Mindestanforderungen (gegebenenfalls Probezeit, gegebenenfalls Anspruch auf vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildung, Modalitäten und Vergütung von Überstunden, Informationen über den Arbeitszeitplan für Arbeitnehmer mit sehr veränderlichen Arbeitszeitplan, sowie Angaben zum Sozialversicherungsträger) ergänzt.
- Zeitpunkt und Form der Unterrichtung: Die Informationen sind dem Arbeitnehmer individuell spätestens am ersten Tag des Beschäftigungsverhältnisses bereit zu stellen.
- Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses: Änderungen der Arbeitsbedingungen gemäß Artikel 3 müssen schriftlich und umgehend, spätestens an dem Tag ihres

Wirksamwerdens, mitgeteilt werden.

- Zusätzliche Information für ins Ausland entsandte oder geschickte Arbeitnehmer: Die Bestimmungen werden an die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/71/EG und 2014/67/EU angepasst. Die Verpflichtungen gelten nur, wenn die Dauer des Arbeitszeitraums im Ausland mehr als vier aufeinanderfolgende Wochen beträgt, es sei denn der Mitgliedstaat bestimmt etwas anders.
- Höchstdauer der Probezeit: Die Höchstdauer einer Probezeit beträgt sechs Monate. Ausnahmen sind möglich, in Fällen in denen dies gerechtfertigt ist.
- Mehrfachbeschäftigung: Diese darf vom Arbeitgeber nicht verboten werden. Unvereinbarkeitskriterien können allerdings aus legitimen Gründen festgelegt werden.
- Mindestplanbarkeit der Arbeit: Arbeitnehmer mit veränderlichen Arbeitszeiten, die größtenteils vom Arbeitgeber bestimmt werden, müssen im Vorhinein erfahren, wann ihre Arbeit angefragt werden kann.
- Übergang zu einer anderen Beschäftigungsform: Der Arbeitnehmer kann, sofern möglich, ab sechsmonatiger Beschäftigung um Übergang zu einer Beschäftigungsform mit verlässlicheren und sichereren Arbeitsbedingungen ersuchen. Der Arbeitgeber hat innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erstellen. Die Frist kann bei natürlichen Personen, die als Arbeitgeber fungieren, bei Kleinstunternehmen sowie bei kleinen und mittleren Unternehmen vom Mitgliedstaat auf drei Monate verlängert werden.
- Fortbildung: Arbeitnehmer haben ein Recht auf kostenfreie Fortbildung, wenn der Arbeitgeber aufgrund von Unions- oder nationalen Rechtsvorschriften oder aufgrund von Kollektivverträgen verpflichtet ist, Arbeitnehmern eine Fortbildung anzubieten, damit diese ihre Aufgaben ausführen können.
- Tarifverträge: Die Mindeststandards der Artikel 7-11 können im Wege von Kollektivverträgen geändert werden, solange der Schutz der Arbeitnehmer insgesamt gewahrt bleibt.
- Rechtsvermutung und Verfahren für eine frühzeitige Streitbeilegung: Sofern der Arbeitnehmer dieses Versäumnis nicht innerhalb von 15 Tagen nachdem er davon unterrichtet wurde abstellt, gibt es zwei alternative Möglichkeiten. Entweder es kommt zur günstigeren Vermutung für den Arbeitnehmer, oder es muss der Zugang zu einem Verwaltungsverfahren bzw. die Möglichkeit einer Beschwerde an eine Behörde, die befugt ist, den Sachverhalt festzustellen.
- Anspruch auf Rechtsbehelfe: Der Zugang zu einer wirkungsvollen und angemessenen Entschädigung muss sichergestellt werden, wenn die aus der Richtlinie zustehenden Rechte verletzt sind.
- Schutz vor Benachteiligung oder negativen Konsequenzen (Artikel 16): Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, für Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertreter, die über einen Verstoß gegen Bestimmungen der Richtlinie klagen, einen angemessenen Rechtsschutz vor Benachteiligung oder negativen Konsequenzen durch den

Arbeitgeber einzuführen.

- Kündigungsschutz und Beweislast: Die Mitgliedstaaten haben ein Verbot der Kündigung und aller Vorbereitungen für eine Kündigung aufgrund der in der Richtlinie festgeschriebenen Rechte einzuführen. Arbeitnehmer können vom Arbeitgeber verlangen, schriftlich stichhaltige Gründe für die Kündigung oder eine vergleichbare Maßnahme anzuführen. Es gilt eine Beweislastumkehr.
- Sanktionen: Die Mitgliedstaaten haben wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für die Verletzung der aus der Richtlinie entstehenden Verpflichtungen vorzusehen und sicherzustellen, dass diese angewendet werden.

Europäisches Parlament

Abstimmung im EP Plenum am 15.11.2018 (zuständiger Ausschuss: EMPL, Berichterstatter: Calvet CHAMBON, ES, ALDE).

Österreichische Position

Der Richtlinienvorschlag ist sehr problematisch und Österreich hat sich bei der Abstimmung am BESO Rat der Stimme enthalten. Das Ziel des Richtlinienvorschlags, sichere und verlässliche Beschäftigung zu fördern und gleichzeitig die Anpassungsfähigkeit des Arbeitsmarkts zu erhalten, kann unterstützt werden. Doch ist der Richtlinienvorschlag in vielen Bereichen unverhältnismäßig und enthält überschießende Bestimmungen.

Insbesondere die Bestimmungen zu Kündigung und Beweislast greifen stark in das bewährte nationale Kündigungssystem ein.

Für die im Richtlinienvorschlag enthaltenen Bestimmungen zum Kündigungsschutz wird weiters keine geeignete Rechtsgrundlage angeführt. (Art 153d EGV wäre notwendig =Einstimmigkeit)

Die Abänderungen des Europäischen Parlaments wurden schon in 2 inhaltlichen Trilogen unter österreichischem Vorsitz behandelt, jedoch nicht die Knackpunkte:

Diese werden unter rumänischer Präsidentschaft im 1. Hj. 2019 im Trilog verhandelt.

Wesentliche Knackpunkte in den Trilogverhandlungen sind vor allem:

- Europäisches Parlament (EP) will Arbeitnehmerdefinition (in Allgemeiner Ausrichtung nicht enthalten);
- Öffentlicher Dienst kann von den materiellen Bestimmungen der Richtlinie ausgenommen werden (EP will das auf Militär, Polizei und Notdienste beschränken);
- EP will Kündigungsbestimmung weiter verschärfen;
- EP will Ausnahmemöglichkeit für Arbeitsverhältnisse bis zu 8 Stunden im Bezugszeitraum von einem Monat streichen;

- EP will weitere Informationsrechte.

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Unter österreichischer Präsidentschaft wurden die Trilogverhandlungen zwischen österreichischem Ratsvorsitz, Europäischem Parlament und Europäischer Kommission begonnen. Diese werden unter rumänischer Präsidentschaft im 1. Hj. 2019 fortgesetzt.

Vorschlag für eine Richtlinie zur Gewährleistung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen

Hintergrund

Da eine Initiative der damaligen Vize-Präsidentin REDING, den Frauenanteil im Verwaltungs- bzw. Aufsichtsrat börsennotierter Unternehmen durch Selbstverpflichtung zu steigern, keine Fortschritte erzielte, legte die EK am 14. November 2012 einen entsprechenden Richtlinienvorschlag vor.

Rechtsgrundlage

Artikel 157 Abs. 3 AEUV, Gleichstellung/-behandlung der Geschlechter in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, ordentliches Gesetzgebungsverfahren.

Inhalt des EK Vorschlags

Der Richtlinienvorschlag findet auf Klein- und Mittelunternehmen (KMU) keine Anwendung (KMU = weniger als 250 Personen, Jahresumsatz maximal 50 Mio.€, Jahresbilanzsumme höchstens 43 Mio.€)

- Börsennotierte Unternehmen, in denen das unterrepräsentierte Geschlecht weniger als 40% der Aufsichtsratsmitglieder (oder Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam 33%) stellt, sind verpflichtet, neue Mitglieder auf der Grundlage eines Vergleichs der Qualifikationen der Kandidaten nach vorab festgelegten, klaren neutral formulierten und eindeutigen Kriterien auszuwählen, so dass spätestens zum 31. Dezember 2022 der Anteil erreicht ist (kürzere Frist für börsennotierte öffentliche Unternehmen).
- Im Fall von Kandidaten männlichen und weiblichen Geschlechts mit gleicher Qualifikation wäre dem Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts der Vorrang einzuräumen. Ausnahmen sind möglich, wenn eine objektive Beurteilung, bei der alle die einzelnen Kandidaten betreffenden Kriterien berücksichtigt werden, ergeben hat, dass aufgrund spezifischer Kriterien zugunsten des Kandidaten des anderen Geschlechts entschieden werden soll (entspricht der Rechtsprechung des EuGH).
- Qualifikationskriterien sind offenzulegen, das Unternehmen muss nachweisen, dass es nicht gegen die Vorrangregel und Qualifikationsüberprüfung verstoßen hat. Wesentlich ist ein objektives, transparentes Auswahlverfahren festzulegen.
- Börsennotierte Gesellschaften, in denen das unterrepräsentierte Geschlecht weniger als 10% der Belegschaft ausmacht, können von der Verpflichtung der Zielvorgabe befreit werden.
- Börsennotierte Gesellschaften müssen jährlich Angaben zu dem Zahlenverhältnis von Frauen und Männern in ihren Leitungsorganen sowie zu den Maßnahmen im Hinblick auf Erreichung von 40% machen.
- Sofern sie ihre Ziele nicht erfüllen, sind die Gründe zu nennen und Gegenmaßnahmen

zu beschreiben und zu ergreifen.

- Unternehmen werden für das Nichterreichen der 40 bzw. 33% nicht bestraft. Es handelt sich im Wesentlichen um ein Comply or Explain (Erfülle oder Erkläre) - Verfahren. Unternehmen haben nur zu berichten, warum sie Prozentsatz nicht erreichen und wie sie die Quote erreichen wollen.

Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 20. November 2013 abgegeben (zuständige Ausschüsse: FEMM und JURI, Berichterstatter: Rodi KRATSA-TSAGAROPOULOU, EL, EVP und Evelyn REGNER, AT, S&D). Unterstützt den Vorschlag der EK.

Österreichische Position

Der Richtlinienvorschlag kann mitgetragen werden. Derzeit gibt es in einigen EU-Staaten gesetzliche Regelungen und/oder Selbstverpflichtungen, die sich im Regelungsausmaß unterscheiden. Eine Regelung auf EU-Ebene hat das Potential gemeinsame Bedingungen und Zielwerte für große, börsennotierte und öffentliche Unternehmen EU-weit zu fördern. Gleichzeitig erlaubt der Richtlinienvorschlag, in der Form wie er zuletzt 2015 verhandelt wurde, den Mitgliedsstaaten große Flexibilität bei der Erreichung der Zielwerte, so dass bestehende Regelungen und Erfahrungen fortgeführt werden können, wenn sie zur Erreichung der Zielwerte beitragen.

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Der Richtlinienvorschlag wurde seit 2015 nicht mehr behandelt und ist blockiert. Der Richtlinienvorschlag wird unter rumänischem Vorsitz weiterbehandelt mit dem Ziel einer allgemeinen Ausrichtung am Juni BESO-Rat.

Vorschlag für eine Richtlinie zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (RL Antidiskriminierung)**Hintergrund**

Die Antirassismus-Richtlinie 2000/43/EG und die Erweiterte Gleichbehandlungs-Richtlinie 2004/113/EG verbieten Diskriminierungen auf Grund der ethnischen Herkunft und des Geschlechts außerhalb der Arbeitswelt. Der von der Kommission im Juli 2008 vorgelegte Richtlinienvorschlag erfasst die weiteren Diskriminierungsgründe des Art. 19 AEUV wie Alter, Behinderung, sexuelle Orientierung sowie Religion und Weltanschauung.

Mit dem Richtlinienvorschlag soll die Diskriminierung aufgrund des Alters, der Behinderung, der sexuellen Orientierung sowie der Religion oder Weltanschauung außerhalb der Arbeitswelt wie beim Zugang zum Sozialschutz, beim Zugang zur Bildung und beim Zugang zu und der Versorgung mit Waren und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, beseitigt bzw. verhindert werden.

Rechtsgrundlage

Artikel 19 AEUV, besonderes Gesetzgebungsverfahren, Einstimmigkeit im Rat.

Inhalt des EK Vorschlags

Ziel des Richtlinienvorschlags ist die Bekämpfung von Diskriminierungen außerhalb der Arbeitswelt auf Grund der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung beim Sozialschutz, einschließlich soziale Sicherheit und Gesundheitswesen, bei der Bildung sowie beim Zugang zu und Versorgung mit Waren und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Erfasst ist direkte und indirekte Diskriminierung, Belästigung, Anweisung zur Diskriminierung bzw. Ablehnung von angemessenen Vorkehrungen im Zusammenhang mit Behinderung.

Für Personen mit Behinderung muss der Gleichbehandlungsgrundsatz durch besondere Maßnahmen verwirklicht werden, die jedoch keine unverhältnismäßigen (finanziellen) Belastungen darstellen dürfen.

Weiters enthält der Richtlinienvorschlag jene Bestimmungen über positive Maßnahmen, Beweislast, Rechtsschutz, Viktimisierung, Unterrichtung, Sozialen Dialog und Sanktionen, die auch in anderen Gleichbehandlungs- bzw. Antidiskriminierungsrichtlinien enthalten sind sowie eine mit der Förderung der Gleichbehandlung befasste Stelle.

Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 2. April 2009 abgegeben.

Österreichische Position

Die Vermeidung von Diskriminierung ist ein wichtiges Anliegen. Bei dem vorliegenden

Entwurf einer Richtlinie bestehen aber noch sehr viele offene Fragen, unter anderem zu den Diskriminierungsgründen. Aus diesen Überlegungen heraus, wird der Gesamtvorschlag derzeit als problematisch bewertet.

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Der Richtlinienvorschlag wird von Deutschland und Polen blockiert, somit ist ein Beschluss nicht möglich.

Seit Beginn der Verhandlungen wurden unter allen bisherigen Präsidentschaften Fortschrittsberichte angenommen. Unter österreichischer Präsidentschaft im Jahr 2018 wurde ebenfalls ein Fortschrittsbericht angenommen.

Der Richtlinienvorschlag wird unter rumänischem Vorsitz weiterbehandelt.

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (3. Tranche)

Hintergrund

Die Karzinogenerichtlinie, 2004/37/EG, ist veraltet, weshalb sie in einem mehrjährigen Prozess an den Stand der Technik und des Wissens angepasst werden soll. Das umfasst in erster Linie die Einführung oder Abänderung von Arbeitsplatzgrenzwerten für krebserzeugende Arbeitsstoffe. Die ersten beiden Tranchen wurden schon verabschiedet. Für die Zukunft sind weitere Änderungsrichtlinien geplant, um insgesamt für die 50 wichtigsten Stoffe verbindliche Grenzwerte zu haben.

Rechtsgrundlage

Ar. 153 Abs. 2 AEUV

Inhalt des EK Vorschlags

Es werden Grenzwerte für folgende Stoffe bzw. Stoffgruppen vorgeschlagen: Cadmium, Beryllium und Arsensäure und deren anorganische Verbindungen, Formaldehyd und MOCA (4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin)).

Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament hat am 20. November 2018 über seine Änderungsanträge abgestimmt (zuständiger Ausschuss: EMPL, Berichterstatterin: Laura AGEA, IT, EFDD). Darin finden sich der Antrag auf einen höheren Grenzwert für Cadmium in Verbindung mit Biomonitoring (Messung von Cadmium bzw. seinen Derivaten im Harn) sowie eine Aufforderung an die Kommission, die Aufnahme von zytotoxischen Substanzen in die Richtlinie zu prüfen.

Österreichische Position

Österreich unterstützt prinzipiell den Richtlinienvorschlag, spricht sich aber gegen die Einführung eines erhöhten Grenzwertes aus, der durch Biomonitoring ergänzt wird. Die Kommission sollte sorgfältig prüfen, ob Zytostatika in den Geltungsbereich der Karzinogenerichtlinie aufgenommen werden oder andere Rechtsvorschriften dafür gelten sollen (Chemische Arbeitsstoffe-Richtlinie).

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Die allgemeine Ausrichtung wurde am 6. Dezember 2018 im Rat angenommen. Die rumänische Präsidentschaft plant mit Anfang Jänner 2019 in die Trilogverhandlungen mit Europäischer Kommission und Europäischem Parlament zu gehen.

Beilage B – Dossiersheets zu laufenden Legislativvorhaben im Bereich Gesundheit

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung von Gesundheitstechnologien und zur Änderung der Richtlinie 2011/24/EU

Hintergrund

Die Europäische Kommission hat am 31. Jänner 2018 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung von Gesundheitstechnologien und zur Änderung der Richtlinie 2011/24/EU vorgelegt. Der Verordnungsvorschlag zielt darauf ab, die seit Jahren auf EU- und Mitgliedstaaten-Ebene bestehende Zusammenarbeit in Health Technology Assessment (HTA) auf eine gemeinsame Rechtsbasis zu stellen und finanziell abzusichern.

Rechtsgrundlage

Der Vorschlag unterliegt dem Mitentscheidungsverfahren. Auf Basis der aktuellen Rechtsbasis (Art. 114 AEUV) bedarf die Annahme bzw. Ablehnung des Vorschlags einer qualifizierten Mehrheit im Rat sowie eines gemeinsamen Beschlusses durch den Rat und das Europäische Parlament.

Inhalt des EK Vorschlags

Um die nachhaltige Zusammenarbeit zu gewährleisten, werden eine Harmonisierung der Methoden, die Vermeidung von Doppelarbeit für HTA-Gremien und Industrie und eine Erhöhung der Effizienz durch die Verwendung gemeinsamer Assessments in den Mitgliedstaaten angestrebt. Der Verordnungsvorschlag sieht eine gemeinsame Bewertung der klinischen Aspekte für zentral zugelassene Medikamente sowie ausgewählte Medizinprodukte vor. Dies umfasst die Analyse zur Wirksamkeit und Sicherheit von Gesundheitstechnologien, nicht aber die ökonomischen Aspekte und die Begutachtung der HTA-Analyse, die weiterhin eine nationale Kompetenz bleiben sollen. Die Mitarbeit und anschließende Verwendung der Berichte als Entscheidungsgrundlage auf nationaler Ebene haben im Verordnungsvorschlag verpflichtenden Charakter.

Es werden vier Säulen der Zusammenarbeit auf EU-Ebene vorgeschlagen: Gemeinsame klinische Bewertungen zentral zugelassener Arzneimittel und ausgewählter Medizinprodukte (Hochrisiko-Produkte); gemeinsame wissenschaftliche Beratung von Arzneimittel- bzw. Medizinprodukteherstellern; Identifizierung zukünftiger Gesundheitstechnologien sowie eine freiwillige Zusammenarbeit bei der nichtklinischen Bewertung von Gesundheitstechnologien (ethische, rechtliche, ökonomische Aspekte der HTAs) und bei anderen Gesundheitsinterventionen.

Derzeit ist die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit bei der Bewertung von Gesundheitstechnologien Art. 15 Richtlinie 2011/24/EU, demgemäß die Union verpflichtet ist, ein freiwilliges Netz nationaler Behörden oder Stellen zu unterstützen, die für die Bewertung von Gesundheitstechnologien zuständig sind.

Europäisches Parlament

Der zuständige Ausschuss für den Verordnungsvorschlag ist ENVI; die Berichterstatterin des Europäischen Parlaments ist Soledad CABEZON RUIS (ES, S&D). Der Entwurf des Ausschussberichts wurde am 04.05.2018 zur Abstimmung veröffentlicht und am 03.10.2018 angenommen, die erste Lesung ist damit abgeschlossen.

Österreichische Position

Aus österreichischer Sicht werden der effizientere Ressourceneinsatz und der höhere gemeinsame Output als Vorteile der europäischen Zusammenarbeit gesehen. Im Sinne einer Sicherstellung des Zugangs zu Innovationen sind objektive, wissenschaftliche Standards für deren Bewertung auf europäischer Ebene zu begrüßen. Die nationale Eigenständigkeit in Entscheidungen zur Implementierung, Kostenerstattung und Preisbildung von Gesundheitstechnologien muss aufrechterhalten bleiben. Dieses Prinzip muss sich im Verordnungsvorschlag deutlich widerspiegeln.

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Unter österreichischer Ratspräsidentschaft wurde der Verordnungsvorschlag in insgesamt acht Ratsarbeitsgruppensitzungen behandelt. Im Oktober 2018 wurde ein Kompromissvorschlag für die ersten acht Artikel auf Grundlage der Kommentare der Mitgliedstaaten vorgelegt. Beim Rat für Beschäftigung, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz am 07.12.2018 wurde ein Fortschrittsbericht zur Kenntnis genommen. Die rumänische Ratspräsidentschaft wird die Arbeiten fortsetzen.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette

Hintergrund

Die Europäische Kommission hat am 11. April 2018 den Verordnungsvorschlag über die Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette vorgelegt. Vorausgegangen war ein Fitness-Check zur Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ("Allgemeine Lebensmittelrechtsverordnung"). Die Ergebnisse des Fitness-Checks haben gezeigt, dass die Rechtsvorschriften nach wie vor relevant sind und ihre Kernziele – nämlich einen hohen Schutz der menschlichen Gesundheit und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes – erreicht haben. Dennoch wurden hinsichtlich Risikobewertung im Rahmen von Zulassungsverfahren sowie Risikokommunikation Mängel festgestellt. Die Initiative der Kommission geht ebenfalls auf Bedenken der Europäischen Bürgerinitiative für das Verbot von Glyphosat und Schutz von Menschen und Umwelt vor giftigen Pestiziden zurück.

Rechtsgrundlage

Der Vorschlag unterliegt dem Mitentscheidungsverfahren. Auf Basis der aktuellen Rechtsbasis (Art. 43, 114 und 168 4b AEUV) bedarf die Annahme bzw. Ablehnung des Vorschlags einer qualifizierten Mehrheit im Rat sowie eines gemeinsamen Beschlusses durch den Rat und das Europäische Parlament.

Inhalt des EK Vorschlags

Folgende Neuerungen sind unter anderem vorgesehen:

- Gewährleistung, dass Wissenschaftler und Bürger Zugang zu wichtigen sicherheitsrelevanten Informationen haben, die von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) in einem frühen Stadium der Risikobewertung bewertet werden.
- Gewährleistung, dass die EFSA Zugang zu den umfassendsten relevanten wissenschaftlichen Erkenntnissen im Zusammenhang mit einem Genehmigungsantrag hat.
- Erhöhung der Garantien für Zuverlässigkeit, Objektivität und Unabhängigkeit der von der EFSA bei ihrer Risikobewertung verwendeten Studien.
- Bessere Einbeziehung der Mitgliedstaaten in die Leitungsstruktur und die wissenschaftlichen Gremien der EFSA, um die langfristige Nachhaltigkeit der Risikobewertung der EFSA zu unterstützen ohne ihre Unabhängigkeit zu beeinträchtigen.
- Stärkung der Risikokommunikation zwischen der Europäischen Kommission /EFSA/Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit/Stakeholder.

Europäisches Parlament

Der zuständige Ausschuss für den Verordnungsvorschlag ist ENVI; die Berichterstatterin des Europäischen Parlaments war Renate SOMMER (DE, EVP). Nach der Abstimmung im Plenum im Dezember 2018 riet die Berichterstatterin davon ab, den Bericht an den Ausschuss zurückzuverweisen, ersuchte darum, dass ihr Name vom Bericht zurückgezogen wird und trat als Berichterstatterin zurück. Neue Berichterstatterin ist María del Pilar AYUSO GONZÁLEZ (ES, EPP).

Österreichische Position

Die Initiative ist aus Sicht Österreichs zu begrüßen, da man sich immer für transparentere Zulassungsverfahren ausgesprochen hat. Ein Sitz für alle Mitgliedstaaten im Verwaltungsrat der EFSA und die verstärkte Einbindung der Mitgliedstaaten in die Entsendung von Experten ist ausdrücklich zu begrüßen. Die erhöhte Transparenz bei den Zulassungsverfahren wird jedenfalls zu einer Verbesserung des Vertrauens in die Arbeiten der EFSA beitragen und somit das Konzept der Europäischen Risikobewertung stärken.

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Unter österreichischer Ratspräsidentschaft wurde der Verordnungsvorschlag in insgesamt acht Ratsarbeitsgruppensitzungen behandelt. Das ursprüngliche Ziel (Mandatserteilung zur Aufnahme von Trilogverhandlungen) konnte aufgrund des geänderten Zeitplans des EP nicht realisiert werden. Die Allgemeine Ausrichtung wurde im Rat Landwirtschaft und Fischerei am 17./18.12.2018 als A-Punkt angenommen. Die rumänische Ratspräsidentschaft wird die Diskussion weiterführen und strebt einen Abschluss noch in dieser Legislaturperiode des EP an.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung)

Hintergrund

Die Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch hat das Ziel, die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Wasser ergeben, durch Gewährleistung seiner Genusstauglichkeit und Reinheit zu schützen. Die bestehende Trinkwasser-RL wurde 1998 veröffentlicht und zuletzt 2015 überarbeitet. Der Vorschlag zur Novellierung der Trinkwasser-Richtlinie wurde am 01. Februar 2018 von der Europäischen Kommission vorgelegt. Der Vorschlag umfasst im Wesentlichen die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch, die Gefahrenbewertung von Wasserkörpern, die Risikobewertung von Hausinstallationen und den Zugang zu Wasser.

Die Neufassung der Richtlinie fällt hinsichtlich der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch in die Zuständigkeit des BMASGK. Die Richtlinie behandelt auch die Bereiche Hausinstallationen (u.a. Bauprodukte) und den Zugang zu Wasser, welche nicht in die Zuständigkeit des BMASGK fallen.

Rechtsgrundlage

Der Vorschlag unterliegt dem Mitentscheidungsverfahren. Auf Basis der aktuellen Rechtsbasis (Art. 192 (1) AEUV) bedarf die Annahme bzw. Ablehnung des Vorschlags einer qualifizierten Mehrheit im Rat sowie eines gemeinsamen Beschlusses durch den Rat und das Europäische Parlament.

Inhalt des EK Vorschlags

Der Kommissionsvorschlag geht über die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch hinaus und umfasst auch die Gefahrenbewertung von Wasserkörpern, die Risikobewertung von Hausinstallationen, Legionellen im Duschwasser und den Zugang zu Wasser für alle. Auch werden die bisherigen Informationsverpflichtungen erweitert (z.B. hinsichtlich Preis und Abwasser).

Europäisches Parlament

Der zuständige Ausschuss für den Vorschlag ist ENVI; der Berichterstatter des Europäischen Parlaments ist Michel DANTIN (FR, EVP). Der Ausschussbericht wurde am 10.09.2018 im ENVI bzw. am 22.10.2018 im Plenum angenommen.

Österreichische Position

Gesundheitsrelevante Aspekte, wie etwa die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, sind im Rahmen der Verordnung in den Vordergrund zu stellen. Die hohe Qualität des Trinkwassers muss gewährleistet und für die Verbraucherinnen und

Verbraucher weiterhin leistbar bleiben. Den unterschiedlichen Strukturen zur Trinkwassergewinnung in Österreich und Europa muss weiterhin ausreichend Rechnung getragen werden. Eine klein strukturierte öffentliche Wasserversorgung wie in Österreich ist zu schützen und im Bereich der Untersuchungshäufigkeiten zu berücksichtigen.

Aus Sicht der Bundesländer besteht für eine grundlegende Änderung des Überwachungssystems kein Handlungsbedarf, da sich die bisherigen Regelungen bewährt haben. Die Bundesländer haben eine einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG abgegeben. Kritisiert werden neben den Untersuchungshäufigkeiten auch die Risikobewertung von Hausinstallationen, die neuen Informationsverpflichtungen und die Regelungen für den Zugang zu Wasser. Der Bundesrat hatte bereits am 13.03.2018 eine begründete Stellungnahme (Subsidiaritätsrüge) an den Rat übermittelt.

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Unter österreichischem Ratsvorsitz wurde der Vorschlag in vier Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe Umwelt unter Vorsitz des BMNT behandelt. Beim Rat Umwelt am 20.12.2018 wurde der Inhalt im Rahmen eines Fortschrittsberichts zur Kenntnis gebracht. Die rumänische Ratspräsidentschaft wird die Arbeiten fortsetzen.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 hinsichtlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Verwendung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen

Hintergrund

Genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel dürfen in der Europäischen Union nur in Verkehr gebracht werden, wenn der genetisch veränderte Organismus (GVO) im Rahmen eines Unionszulassungsverfahrens zugelassen ist. Die Zulassung erfolgt durch die EK basierend auf einer wissenschaftlichen Bewertung der Sicherheitsaspekte durch die Europäische Lebensmittelbehörde (EFSA). Derzeit gibt es u.a. Zulassungen für Soja, Mais, Baumwolle und Raps für Lebensmittel- und Futtermittelzwecke. Wirtschaftlich ist die Europäische Union insbesondere auf den Import von Soja als Futtermittel angewiesen, der Selbstversorgungsgrad ist gering.

Rechtsgrundlage

Art. 114 AEUV (Angleichung der Rechtsvorschriften)

Inhalt des EK Vorschlags

Auf Basis des Verordnungsentwurfes können die Mitgliedstaaten in Hinkunft selbst entscheiden, ob die Verwendung von GVO-Futtermitteln auf nationaler Ebene zulässig ist – ähnlich der Richtlinie 2015/412 betreffend den Anbau von GVO.

Europäisches Parlament

In einer Sitzung des ENVI-Ausschusses vom 13. Oktober 2015 wurde der Vorschlag abgelehnt. Der Berichterstatter ist Giovanni LA VIA (IT, EVP).

Österreichische Position

Der Vorschlag wird aus nachfolgenden Gründen abgelehnt:

Es wird lediglich formal die Rolle der Mitgliedstaaten im Zulassungsverfahren gestärkt, indem die Möglichkeit eingeräumt wird, die Verwendung von zugelassenen GVO und gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln in ihrem Hoheitsgebiet zu untersagen. Nach eingehender Prüfung dürfte es sich hierbei nur um eine Scheinsubsidarität handeln, weil in der Praxis die mitgliedstaatlichen Rechtfertigungsmöglichkeiten massiv eingeschränkt sind. Die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, die Verwendung von GVO und gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln zu untersagen, sind bereits durch die Formulierung des Verordnungsvorschlages extrem eingeschränkt. Mitgliedstaaten dürfen sich bei der Entscheidung nämlich nicht auf Gründe im Zusammenhang mit der Bewertung von Gesundheits- und Umweltrisiken berufen, da diese nach Ansicht der EK bereits im

Zulassungsverfahren und durch die Risikobewertung der EFSA umfassend abgehandelt seien. Es sind aber gerade die Aspekte des Schutzes menschlicher und tierischer Gesundheit sowie des Umweltschutzes, die gegen die Zulassung von GVO und gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sprechen.

Mit der Forderung, dass die von den Mitgliedstaaten vorgebrachten Gründe entweder in Artikel 36 AEUV oder in der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes bereits genannt wurden, spricht die EK den Mitgliedstaaten zudem die Möglichkeit ab, taugliche Begründungen zu entwickeln. Weiters sind die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt (Verwendungsverbote für in der EU nach gemeinschaftlichen Verfahren zugelassene Produkte!) und die WTO- Konformität fraglich.

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

In einer gemeinsamen Stellungnahme der Länder gemäß Art. 23 d B-VG wird der Kommissionsvorschlag abgelehnt. Das österreichische Parlament (Bundesrat) hat eine Mitteilung gemäß Art. 23 f Abs. 4 B-VG verabschiedet, in welchem der Vorschlag abgelehnt wird. Der Rat Landwirtschaft und Fischerei hat am 13. Juli 2015 anhand von Fragen eine Aussprache zu diesem Thema geführt – die Mehrheit der Mitgliedstaaten – wie auch Österreich – lehnen die vorliegende Gesetzesinitiative ab. Seither wurden keine neuen Diskussionen über diesen Vorschlag auf EU-Ebene geführt.

Vorschlag für eine Richtlinie über das Klonen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden, die für landwirtschaftliche Zwecke gehalten und reproduziert werden

sowie

Vorschlag für eine Richtlinie über das Inverkehrbringen von Lebensmitteln von Klontieren

Hintergrund

Das Klonen ist eine im Jahr 1996 durch das Schaf „Dolly“ bekannt gewordene Technik der ungeschlechtlichen Reproduktion von Tieren, mit der nahezu genaue genetische Kopien des geklonten Tieres erzeugt werden, ohne Änderung der Gene. Beim Klonen wird der Kern einer Zelle eines einzelnen Tieres in eine Eizelle transferiert, deren Zellkern entfernt wurde, um genetisch identische einzelne Embryonen zu schaffen („Klonembryonen“), die dann Ersatzmuttertieren eingepflanzt werden, um so Populationen genetisch identischer Tiere („Klontiere“) zu erzeugen. Bei „Dolly“ stammte diese Körperzelle aus dem Eutergewebe der Mutter.

Nach Auffassung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) wirft das Klonen in erster Linie Bedenken in Bezug auf das Wohlergehen der Tiere auf, die mit der geringen Effizienz der Technik zusammenhängen. In ihrem aktualisierten Gutachten zum Klonen von Tieren aus dem Jahr 2012 kommt die EFSA zu dem Schluss, dass zwar mehr Erkenntnisse zum Klonen vorliegen, die Effizienz im Vergleich zu anderen Reproduktionstechniken jedoch nach wie vor gering ist. Die beim Klonen eingesetzten Ersatzmuttertiere leiden insbesondere unter Funktionsstörungen der Plazenta, was eine erhöhte Zahl an Fehlgeburten zur Folge hat. Außerdem führen Anomalien der Klone und außergewöhnlich große Nachkommen der ersten Filialgeneration zu schwierigen Geburten und neonatalen Todesfällen. Die EFSA kam weiters zu dem Schluss, dass im Hinblick auf die Lebensmittelsicherheit keine Unterschiede zwischen Erzeugnissen, etwa Fleisch oder gewonnener Milch, von konventionell gezüchteten Tieren und jenen von Klontieren und deren Nachkommen bestehen.

In der Lebensmittelerzeugung bringt das Klonen von Tieren derzeit weder einen Nutzen für die Verbraucher noch besteht ein Interesse seitens der Lebensmittelindustrie, Produkte von Klontieren zu vermarkten.

Rechtsgrundlage

Klonen für landwirtschaftliche Zwecke: Art. 43 Abs. 2 AEUV (Landwirtschaft)

Inverkehrbringen von Klontieren: Art. 352 (Allgemeine Bestimmungen)

Inhalt des EK Vorschlags

Der Vorschlag für eine Richtlinie über das Klonen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden, die für landwirtschaftliche Zwecke gehalten und reproduziert werden, sieht im Gebiet der Union die Aussetzung des Klonens von Tieren und des Inverkehrbringens von

Klontieren und Klonembryonen vor.

Mit diesen vorläufigen Verboten wird eine Erzeugungstechnik, die Tieren Qualen zufügt, auf Bereiche beschränkt, in denen sie besonders nützlich zu sein scheint. Diese Initiative betrifft daher nicht Tiere, die ausschließlich für andere Zwecke – zum Beispiel Forschung, Herstellung von Arzneimitteln und Medizinprodukten, Erhaltung seltener Rassen oder gefährdeter Arten – gehalten und reproduziert werden.

Der Vorschlag für eine RL über das Inverkehrbringen von Lebensmitteln von Klontieren sieht ein vorläufiges Verbot des Inverkehrbringens von Lebensmitteln von Klontieren im Gebiet der Union und ein vorläufiges Verbot der Einfuhr von Lebensmitteln von Klontieren aus Drittländern vor.

Die Aussetzung des Inverkehrbringens von Lebensmitteln von Klontieren ergänzt den Richtlinienentwurf über die Aussetzung der Anwendung des Klonens. Es stellt ein Gleichgewicht zwischen Tierschutz, Bedenken der Bürgerinnen und Bürger sowie den Interessen der Landwirtschaft, Züchter und anderer Interessensträger dar.

Europäisches Parlament

Bei der Abstimmung im Plenum des EP wurden am 8. September 2015 alle Abänderungen des Gemischten Ausschusses (Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit) angenommen. Das EP fordert in seiner Stellungnahme in erster Lesung

- eine Zusammenführung der beiden Richtlinienvorschläge zu einer Verordnung,
- eine Erweiterung des Geltungsbereichs von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden auf alle Tierarten, die für die landwirtschaftlichen Zwecke gehalten und reproduziert werden,
- eine Definition „Nachkommen von Klontieren“ (Tiere, die zwar keine Klontiere sind, bei denen aber mindestens ein Eltern- oder Vorelternteil ein Klontier war),
- eine Untersagung des Inverkehrbringens und der Einfuhr von Klontieren und Klonembryonen, Nachkommen von Klontieren, Zuchtmaterial von Klontieren und deren Nachkommen sowie von Lebens- und Futtermitteln von Klontieren und deren Nachkommen,
- eine Einrichtung von Verfahren für die Rückverfolgbarkeit von Klontieren, Nachkommen von Klontieren sowie Zuchtmaterial von Klontieren und ihren Nachkommen.

Österreichische Position

Österreich hat auf europäischer Ebene wiederholt auf die Wichtigkeit und Notwendigkeit einer Regelung hingewiesen. In der Diskussion zur Stellungnahme des EP hat sich Österreich wie folgt positioniert:

Eine Zusammenführung der beiden Richtlinienvorschläge in einem Rechtsakt ist akzeptabel. Bezüglich Rechtsform unterstützt Österreich jedenfalls eine Verordnung. Eine

Erweiterung des Geltungsbereichs auf alle Tierarten, die für landwirtschaftliche Zwecke gehalten und reproduziert werden, wird positiv gesehen. Erörterungsbedarf besteht noch hinsichtlich der Ausdehnung des Einfuhrverbots und entsprechender Kennzeichnungs- bzw. Rückverfolgbarkeitsregelungen. Österreich steht einer Verschärfung durchaus positiv gegenüber, aber nur, wenn deren Machbarkeit zweifelsfrei gegeben ist.

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Auf Ratsebene wurde die Stellungnahme des EP bis dato zwei Mal behandelt. Eine inhaltliche Ausrichtung erfolgte noch nicht. Gegenwärtig ist nicht geplant, die Diskussion über eine der beiden Richtlinien wieder zu eröffnen.

